

Satzung

des Vereins: **Hundeverein Uettingen e.V.**

Kurzform: **HV Uettingen. e.V.**

§ 01 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: **Hundeverein Uettingen e.V.**
vormals: *Weißer Schäferhund-Rasse Unterfranken e.V.*
- 2) abgekürzt: **HV Uettingen e.V.**
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 97292 Uettingen und ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- 4) Der Verein wurde am 15.03.1997 im Gasthaus zum Hirschen in Uettingen gegründet.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Vereinszweck ist es, die Mitglieder über alle Fragen der Hundehaltung, Ausbildung, Zucht und des Hundesports zu informieren.
Der Verein arbeitet unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse der Kynologie und Verhaltensforschung, die Einfluss auf das Zusammenleben von Mensch und Hund haben.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch regelmäßig stattfindende Ausbildungs- und Übungsstunden zur Förderung des Hundesports sowie Sonderveranstaltungen um und für den Hund.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

- 4) Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.
- 6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 05 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinssatzung, die Anweisungen des Vorstandes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten.
- 2) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr und deren Höhe, werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Bei der Aufnahme als Mitglied ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Die Einzel- und Familienmitglieder haben in allen Versammlungen des Vereins Sitz und Stimme, ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird.
- 5) Alle Mitglieder können im Sinne des Vereinsgesetzes zu jedem Amt gewählt werden. Für die Ausführung der hierbei geleisteten Arbeit wird kein Entgelt gezahlt. Alle Tätigkeiten eines Amtes im Verein sind ehrenamtlich. Barauslagen, die im Interesse des Vereins getätigt werden, sind nach Feststellung durch den 1. Vorstand zu erstatten.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 06 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 07 Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:

1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende(n)
- 2. Vorsitzende(n)
- Kassier(in)
- Schriftführer(in)

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein

3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sitzungen sollten nach Bedarf abgehalten werden.

4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

5) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

7) Der Vorstand (Abs. 1) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

8) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entschädigung über Vertragsbeginn & Vertragsinhalte ist der Vorstand gemäß §26 BGB zuständig.

- 9) Der Vereinsvorstand kann beschließen, dass an engagierte nebenberufliche Vereinsmitarbeiter, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG an die Amtsträger gezahlt werden kann. Es muss entsprechend vom Empfänger schriftlich bestätigt werden.

§ 08 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltungsfist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang am Hundeplatz und per E-Mail. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- 5) Sie erteilt Entlastung nach Entgegennahme des Berichtes des amtierenden Vorstandes.
- 6) Die Jahreshauptversammlung ändert oder bestätigt die Höhe der Vereinsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr.
- 7) Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- 8) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.
- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlich begründeten Antrag von 1/3 der Mitglieder oder des Vorstandes vom Vorstand einberufen werden.
- 10) Diese außerordentliche Versammlung hat der Vorstand dann innerhalb von 2 Monaten einzuberufen. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 11) Stimmrecht haben Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

12) Sämtliche Protokolle von der Jahreshauptversammlung sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und zur Anmeldung einzureichen, sofern eine Vorstandsänderung / Satzungsänderung erfolgt ist.

13) jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 09 Wahlordnung der Mitgliederversammlung

1) Alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen in der Jahreshauptversammlung ihre Zustimmung zur Wahl geben.

2) Wahlablauf:

- Die JHV bestellt auf Zuruf einen Wahlleiter.
- Der Wahlleiter holt sich die fehlenden Zustimmungen der Kandidaten ein.
- Der Wahlleiter gibt bekannt, über welche Wahlvorschläge abgestimmt werden darf.
- Der Wahlleiter führt die Wahl durch und nimmt die Stimmauszählung vor.
- Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.
- Der Wahlleiter holt sich die Zustimmung des Gewählten ein.
- Der Wahlleiter gibt sie an den Versammlungsleiter weiter.

3) Sofern Gesetz und Satzungen nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Briefwahl ist nicht zulässig.

4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 10 Satzungsänderung

1) Anträge sind schriftlich 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

- 2) Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszwecks bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.


§ 11 Auflösung – Liquidation

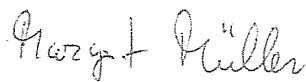
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer einfachen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uettingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Uettingen den 10.09.2021

Thomas Hoffmann
1. Vorstand




Stefan Krämer
2. Vorstand



Margit Müller
Kassierin



Gabriele Herrmann
Schriftführerin

Die Ergänzung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.09.2021 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.